OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652864/2/JP

Datum:
Linz, 4. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A B, O, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 4. Juli 2023, GZ: BHUUVerk-2023-225524/1-KOR, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 4. Juli 2023 wurde über den Beschwerdeführer wie folgt abgesprochen:
„1. Ihnen wird die von der kosovarischen Behörde am 17.01.2018, unter Zl: 1012667473, für die Kassen B1, B, M, L sowie T erteilte Lenkberechtigung ab Zustellung des Bescheides entzogen.

Rechtsgrundlage:
§ 30 Abs 2 letzter Satz Führerscheingesetz – FSG, i.d.g.F.

2. Der kosovarische Führerschein ist unverzüglich (sofern dieser nicht bereits abgegeben wurde) bei der Behörde abzuliefern.

Rechtsgrundlage:
§ 29 Abs 3 Führerscheingesetz, FSG, i.d.g.F.

3. Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid wird ausgeschlossen.

Rechtsgrundlage:
§ 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, i.d.g.F.“

Den Bescheid begründend führt die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer sei seit 13. Oktober 2005 durchgehend in Österreich mit Hauptwohnsitz gemeldet. Der kosovarische Führerschein sei jedoch erst am 17. Jänner 2018 erteilt worden. Aufgrund dieses Sachverhalts und der geltenden Rechtslage sei die kosovarische Lenkberechtigung zu entziehen.

1.2. Gegen den genannten Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Der Beschwerdeführer bittet darin, seinen Führerschein zurückzubekommen oder nur die praktische Prüfung machen zu müssen. Er habe auch einen Wohnsitz im Kosovo, da er auch kosovarischer Staatsbürger sei.

1.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer – von keiner der Verfahrensparteien beantragten – öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs. 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer ist seit 13. Oktober 2005 durchgehend mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet. Er ist im Besitz einer kosovarischen Lenkberechtigung, welche am 17. Jänner 2018 erteilt wurde.

Die Republik Kosovo ist nicht Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraumes.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG), BGBl I Nr 120/1997 idF BGBl I Nr 76/2019 lauten:

„Folgen des Entziehungsverfahrens für Besitzer von ausländischen Lenkberechtigungen und Führerscheinen

§ 30. (1) […]

(2) […] Eine Entziehung der Lenkberechtigung eines anderen EWR-Staates oder eines Nicht-EWR-Staates ist auszusprechen, wenn eine Person eine Lenkberechtigung in diesem Staat zu einem Zeitpunkt erworben hat, zu dem die Person ihren Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich und nicht im Ausstellungsstaat des Führerscheines hatte.

Besondere Verfahrensbestimmungen für die Entziehung

§ 29. (1) …

(3) Nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides ist der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein, sofern er nicht bereits abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde abzuliefern. Dies gilt auch für die Fälle des § 30, sofern sich der Lenker noch in Österreich aufhält.“

3.2. Der Beschwerdeführer ist seit 13. Oktober 2005 mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet. Er ist im Besitz einer kosovarischen Lenkberechtigung, welche am 17. Jänner 2018 ausgestellt und damit zu diesem Zeitpunkt wirksam wurde. Der Tatbestand des § 30 Abs 2 letzter Satz FSG ist sohin erfüllt und die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers zu entziehen. An diesen gesetzlichen Vorgaben vermag auch das vom Beschwerdeführer mit der Beschwerde vorgelegte „Certificate of Residence“ des „Ministry of Internal Affairs“ der „Republic of Kosovo“ vom 7. Juli 2023 nichts zu ändern, aus der in keiner Weise hervorgeht, ob der Beschwerdeführer im Jahr 2018 – und nicht am 7. Juli 2023 - im Kosovo gewohnt hat und dort seinen Lebensmittelpunkt hatte.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Auch ist der Gesetzestext völlig klar und unmissverständlich. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar